dass ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von monatlich 291 Euro im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Personen gelten sollte, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Es ist sachgerecht, den Bedarf dieser Personengruppe nicht mehr am Verbrauchsverhalten von Familienhaushalten sondern allein am Verbrauchsverhalten von Erwachsenen auszurichten. Deshalb haben sich die Fraktionen von CDU/CSU und FDP entschieden, einen entsprechenden Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, der am 3. Dezember 2010 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

